



Elfi-Gmachi Stiftung Atomfreie Zukunft



Elfi-Gmachi Stiftung, Nonntaler Hauptstrasse 86, 5020 Salzburg, Tel/Fax: +43-662-643567, office@atomfreie-zukunft.at, www.atomfreie-zukunft.at

F ö r d e r v e r e i n b a r u n g

1) Angaben zum Projekt

Fördervereinbarung zwischen der Elfi-Gmachi-Stiftung Atomfreie Zukunft (EGS) und dem/der Projektleitenden des vom Stiftungsrats der EGS bewilligten Projektes:

Projekttitle:

Projektleitende/r:

ggf. Institution:

Laufzeit des Projektes: _____

geplanter Projektabschluss: _____

Bewilligte Fördersumme: _____

Vereinbarung über Ratenzahlung der Förderung bei etappenweiser Projektdurchführung:

(Erst nach erfolgreichem Abschluss einer Etappe kann für die nachfolgende Rechnung gestellt werden.)

2) Die Fördervereinbarung gilt als erfüllt, wenn seitens des/r Projektleitenden

- alle in der Fördervereinbarung und der Geschäftsordnung der EGS festgelegten diesbezüglichen Punkte eingehalten wurden
- ein Abschlussbericht (entsprechend den Vorgaben der EGS) erstellt wurde
- die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungen durch Rechnungen nachgewiesen wurde
- _____



Elfi-Gmachi Stiftung Atomfreie Zukunft



Elfi-Gmachi-Stiftung



Atomfreie Zukunft



Elfi-Gmachi Stiftung, Nonntaler Hauptstrasse 86, 5020 Salzburg, Tel/Fax: +43-662-643567, office@atomfreie-zukunft.at, www.atomfreie-zukunft.at

3) Allgemeines zur Projektförderung

Förderungen durch die EGS

Die EGS fördert nur Projekte, die vom Stiftungsrat bewilligt wurden. Daher bezieht sich die Förderung ausschließlich auf das eingereichte und genehmigte Projektgesuch, soweit keine nachträglichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Für die Finanzierung ist das mit dem Gesuch bewilligte Budget maßgebend. Die zugesprochenen Förderbeiträge dürfen ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für das bewilligte Projekt verwendet werden.

Teilfinanzierung durch die EGS

Projektleiter, deren Projekt von der EGS teilfinanziert wird, haben vor Projektbeginn den schriftlichen Nachweis über die Restfinanzierung zu erbringen. Die EGS behält sich vor, die Förderbeiträge erst nach vollem Nachweis über die Restfinanzierung auszubezahlen.

Beginn und zeitliche Durchführung des Projekts

Die Projektarbeiten haben zeitnah nach Auszahlung des (ggf. ersten) Förderbeitrages zu beginnen. Der Projektleiter ist verpflichtet, die EGS über Abweichungen von den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Projektplanung unverzüglich zu informieren. Die EGS behält sich bei unbegründeten Verzögerungen vor, die Fördermittel zu kürzen oder ganz von der Fördervereinbarung zurücktreten.

Etappenweise Projektdurchführung

Bei umfangreicheren Projekten legen EGS und ProjektleiterIn vor Projektbeginn eine Etappierung fest. Jede Etappe ist mit einem (kurzen) Zwischenbericht abzuschließen. Erst nach erfolgreichem Abschluss einer Etappe kann für die nachfolgende Etappe Rechnung gestellt werden.

Sollte im Verlaufe der Projektentwicklung eine Abweichung des Vollzugs gegenüber der Planung absehbar sein oder sich ergeben, so ist die EGS darüber zu informieren.

Nachträgliche Änderung des Projektes

Änderungen des Projektes bezüglich inhaltlicher Ausrichtung, Etappierung und Mittelverwendung müssen von der EGS bewilligt werden.

Nicht beanspruchte Gelder

Bewilligte und ausbezahlte Förderbeiträge, die nicht beansprucht werden, sind nach Abschluss der dafür vorgesehenen Projektetappe bzw. nach Projektabschluss unverzüglich an die EGS zurückzuerstatten.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit durch die Projektleitung ist erwünscht. Abgeschlossene Projekte können zudem auf der Website der EGS publiziert werden.



Elfi-Gmachi Stiftung Atomfreie Zukunft



Elfi-Gmachi-Stiftung



Atomfreie Zukunft



Elfi-Gmachi Stiftung, Nonntaler Hauptstrasse 86, 5020 Salzburg, Tel/Fax: +43-662-643567, office@atomfreie-zukunft.at, www.atomfreie-zukunft.at

Steuern und Abgaben

Der/Die Projektleitende nimmt zur Kenntnis, dass durch die Unterzeichnung der projektbezogenen Vereinbarung kein arbeitsrechtliches Verhältnis mit der EGS zu Stande kommt (weder im zivil- noch im sozialversicherungsrechtlichen Sinne). Es obliegt dem/der Projektleitenden alle durch den Empfang der Förderungen etwaig anfallenden Steuern und Abgaben zu entrichten. Dies gilt insbesondere für Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer, sowie Krankenversicherung und andere Sozialabgaben.

Projektende

Das Projekt endet ordentlicherweise mit dem vereinbarten Ende der Förderung und dem Abschluss des Vorhabens, sobald der/die Projektleitende den Schlussbericht (entsprechend den Vorgaben der EGS) eingereicht hat. Weitere Beendigungsgründe bleiben vorbehalten.

Die EGS behält sich zudem vor, ihre Zahlungen für das Projekt jederzeit einzustellen, wenn: es nicht durchführbar ist; es mit den bewilligten Geldern nicht durchgeführt werden kann; das im Zwischen- oder Endbericht beschriebene Projekt in wesentlichen Punkten nicht dem bewilligten Projekt entspricht; die Förderbedingungen nicht eingehalten werden. Zur vorzeitigen Beendigung berechtigen auch sonstige wichtige Gründe. Der Projektleitung wird vor dem Entscheid über die vorzeitige Beendigung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Rückzahlung von Projektförderungen

Bei Nichterfüllung der insbesondere unter 2) genannten Punkte behält sich die EGS die (Teil-) Rückforderung der ausgezahlten Fördermittel vor.

4) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Geistiges Eigentum

Der/die Projektleitende kann über sämtliche Immaterialgüterrechte, welche im Rahmen des Projektes entstehen (Urheberrechte, Patentrechte, etc.), frei verfügen.

Nutzung

Die EGS und die von ihr dazu ermächtigten Institutionen und Personen haben jederzeit uneingeschränkten Zugriff auf die im Rahmen des geförderten Projektes entstandenen (materiellen und ideellen) Produkte.

Die Projektleitenden als auch die EGS und die von ihr dazu ermächtigten Institutionen und Personen haben das Recht auf die wirtschaftliche Nutzung und Verwertung des genehmigten Projekts. Im Falle eines wirtschaftlichen Erfolgs, dessen Ertrag 25 % über der gewährten Projektförderung liegt, verpflichtet sich der/die Projektleitende die erhaltene Förderung an die EGS zurückzuerstatten. Bei einem Gewinn von 50 % oder mehr verpflichtet sich die Projektleitung - neben der Erstattung der Fördersumme - die Hälfte des Gewinnes an die EGS weiterzuleiten.



Elfi-Gmachi Stiftung Atomfreie Zukunft

Elfi-Gmachi Stiftung, Nonntaler Hauptstrasse 86, 5020 Salzburg, Tel/Fax: +43-662-643567, office@atomfreie-zukunft.at, www.atomfreie-zukunft.at

Nennung der EGS

Der Projektleiter verpflichtet sich, im Rahmen jeder Publikation, jedes materiellen Produktes und jeder öffentlichen oder privaten Präsentation des Projektes auf die Förderung durch die EGS in geeigneter und mit der EGS vorgängig und fallweise vereinbarter Form hinzuweisen. In der Regel ist mindestens der Schriftzug bzw. das Logo der EGS abzubilden. Die dazu notwendigen Grafik- und Textelemente können bei der EGS angefordert werden.

Publikationen oder Unterlagen sowie Ergebnisse von Präsentationen sind der EGS unverzüglich zuzustellen.

5) Verpflichtung

Der Unterzeichnende erklärt hiermit, alle Teilen des Fördervertrags und der Geschäftsordnung der EGS zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, deren Bestimmungen und die im Projektantrag gemachten Angaben einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Projektleitenden

Für die Elfi-Gmachi-Stiftung (EGS):

Ort, Datum

Unterschrift